

boten. Es kann auch keine Begründung für derartige Methoden gelten. Der Lieferant hat selbst das größte Interesse daran, alle seine Kunden ausreichend und im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten zu beliefern, da schließlich auch seine geschäftliche Betätigung auf eine Umsatzerhöhung gerichtet ist. Dem Lieferanten sind aber alle Möglichkeiten genommen, die erforderlichen Bedarfsdispositionen vorzunehmen und die ihm vorgeschriebenen geschäftlichen Grundsätze zu beachten, wenn bei ihm die Bestellung einer Zeitung oder Zeitschrift nur zum Teil aufgegeben wird. Dadurch fehlt ihm weiterhin die Sicherheit, durch eine ausschließliche Zusammenarbeit mit dem Händler die gestellten Forderungen zum Erfolg führen zu können.

Auch zur Zeit der jetzt herrschenden Auflagen- und Lieferungsbeschränkung ist die Annahme irrig, die Differenz zwischen der Bestellung und der Lieferung des Großvertriebs oder Verlages durch einen Bezug von mehreren Lieferanten ausgleichen zu dürfen. Neben dem Verbot des Doppelbezuges der Händler sind die Großvertriebe auf der anderen Seite verpflichtet, die Abgabe von Presseerzeugnissen an neue Kunden oder auffällige Erhöhungen einzelner Bezüge alter Kunden grundsätzlich von dem Nachweis abhängig zu machen, daß die bestellten Lieferungen von keiner anderen Stelle bereits bezogen werden.

Vielfach finden noch direkte Lieferungen von Verlagen an Einzelhändler statt. Teilweise sind diese bedingt, da ein Großvertrieb an diesen Orten oder in der Nähe nicht vorhanden ist. Oftmals trifft diese Voraussetzung aber insofern nicht zu, als solche Händler von Vertriebsunternehmen am Orte oder aus dem engeren Bezirk beziehen könnten. In solchen Fällen ist es dringend erforderlich, daß auch die Verlage ihre Direktlieferungen an Einzelhändler von den gleichen Voraussetzungen abhängig machen. Ebenso müssen, um den vollen Erfolg der Maßnahmen nicht in Frage zu stellen, die vorher erwähnten für Lieferanten aufgestellten Grundsätze zur Anerkennung der unverkauften Exemplare einheitlich durchgeführt werden, um damit jedem Versuch, durch Abwanderung oder Bezugsaufteilung die Maßnahmen zu durchbrechen, von vornherein zu begegnen.

Nach einer weiteren Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichspressekammer ist die Herstellung von Händlerplakaten zum Aushängen in den Geschäftsstellen und Filialen der Verlage

sowie in allen Zeitungs- und Zeitschriften-Vertriebs- und Verkaufsstellen im Inlande bis auf weiteres einzustellen. Die Bekanntmachungen der Fachverbände haben inzwischen bereits darauf hingewiesen, daß durch den Fortfall der Aushangplakate keineswegs die nach den Geschäftsgrundsätzen auferlegte Verpflichtung des Einzelhandels aufgehoben wird, die im Vertrieb geführten Presseerzeugnisse zu propagieren. Der Wettbewerb zwischen den Verlagen besteht auch weiterhin. Ebenso sind die gegebenen Weisungen für die *Vorzugsstellung der parteiamtlichen Presseerzeugnisse* auch in Zukunft in vollem Umfange gültig.

Infolge des Fortfalls des bisherigen Aushangmaterials müssen von jetzt ab einzelne Exemplare der Zeitungen oder Zeitschriften selbst ausgehängt werden. Mit dieser Feststellung wird gleichzeitig die in diesem Artikel behandelte Remittendenfrage berührt. Es muß also unbedingt vermieden werden, daß durch die zum Aushang benutzten Exemplare unnötige Remittenden entstehen. Auch mit der Rückseite eines Exemplares kann man Aushangwerbung erzielen, so daß ein Exemplar bereits mehrere Aushangmöglichkeiten bietet. Wichtig ist vor allen Dingen, darauf zu achten, daß diese Aushangexemplare pfleglich behandelt werden, um sie in einem verkaufsfähigen Zustand zu erhalten. Man sollte daher zur Befestigung keine Reißnägeln oder dergleichen, sondern Holzklammern benutzen, um so von vornherein Beschädigungen zu vermeiden. Die gesamte Gestaltung des Aushangs muß von der Überlegung geleitet sein, auch die hierfür benutzten Zeitungs- oder Zeitschriften-Exemplare noch zum Verkauf verwenden zu können.

Zusammengefaßt sei nochmals mit Nachdruck auf die unbedingte Notwendigkeit hingewiesen, alle für den Papierverbrauch getroffenen Maßnahmen genauestens zu beachten und bereitwilligst durchzuführen. Es handelt sich bei den übertragenen Aufgaben um selbstverständlichste Berufspflichten. *Jeder einzelne muß sich hierbei darüber klar sein, daß bei weiterhin erforderlichen Einschränkungen in erster Linie diejenigen davon betroffen werden, die den gestellten Anforderungen nicht oder in unzureichendem Umfange entsprochen haben.* Jeder innerhalb der Presse schaffende Standesangehörige muß sich der hier gegebenen besonderen Lage anpassen und sie bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben berücksichtigen. Ausnahmen können dabei nicht gemacht werden. *Marmodè*

## Aus dem graphischen und papierverarbeitenden Gewerbe

Nachdem die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen durch Nachtrag Nr. 1 zu ihrer Anordnung Nr. 3 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 63 vom 15. März 1941) die Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppe Druck als *Verteilungsstellen für Aufträge und Erzeugnisse des Druckgewerbes* eingesetzt hat, ist mit Wirkung vom 1. Mai eine *Genehmigungspflicht für Druckaufträge* eingeführt worden. Mit der Durchführung wurden die Bezirksverteilungsstellen der Wirtschaftsgruppe Druck beauftragt. Dadurch ist jeder Druckauftrag vom Drucker vor seiner Ausführung bei der Bezirksverteilungsstelle der Wirtschaftsgruppe Druck anzumelden, die nach Prüfung darüber entscheidet, ob der Auftrag ausgeführt werden darf oder ob die Ausführung untersagt werden muß. Gegebenenfalls kann auch eine zeitweise Zurückstellung des Auftrages verfügt werden. Den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe Druck sind Vordrucke zugegangen, auf denen der Antrag einzureichen ist. Grundsätzlich darf jeder Auftrag erst dann ausgeführt werden, wenn die Zustimmung der Bezirksverteilungsstelle vorliegt. Das Verfahren wurde so einfach und übersichtlich wie nur möglich gehalten, um diese zusätzliche Belastung der Mitglieder der Wirtschaftsgruppe auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Auftraggeber sind in Gruppen eingeteilt. Auf jedem Formular muß die entsprechende Gruppe vermerkt werden sowie auch die Kenn-Nummer. Familiendrucksaachen sind von der Genehmigungspflicht befreit. Aufträge, zu denen mehr als 2000 Kilo Papier benötigt werden, sind gesondert einzureichen. *Aufträge, die unter die Zuständigkeit der Reichspressekammer, der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels oder des Reichverbandes des Adreß- und Anzeigenbuch-Verlags gewerbes fallen, sind nicht genehmigungspflichtig* (Presse, Zeitschriften, Buchverlag, Adreßbücher). Die Ausführung nicht genehmigter Druckaufträge gilt als Zuwiderhandlung und wird nach den §§ 12, 14 und 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

Erläuterungen zu den *Herstellungsverboten* (s. Nr. 69) der Nachträge 1 und 2 zur Anordnung Nr. 2 der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen vom 10. und 14. März besagen, daß Alben jeder Art herzustellen verboten ist, ebenso Besuchskarten für den Privat- und Geschäftsverkehr. Unter das Verbot der Buchhüllen fallen nicht Kartons, die nach ihrer äußeren Aufmachung eindeutig für den Einzel-, Bahn- oder Postversand von Büchern bestimmt sind, auch Schutzumschläge und Bauchbinden fallen nicht unter das Verbot. Dagegen ist die Herstellung von Glückwunschkarten verboten, während Trauerkarten und Trauerpostkarten nicht unter das Herstellungsverbot fallen. Hausmitteilungen dürfen weder in einem Druckverfahren noch mittels Vervielfältigungen hergestellt werden. Werkzeitschriften sind keine Hausmitteilungen. Auch Mitgliederverzeichnisse von Organisationen dürfen nicht mehr hergestellt werden. Alle Arten Werbekalender fallen unter das Herstellungsverbot.

Der Reichswirtschaftsminister hat unter dem 9. April (Aktenzeichen I Verw. 1/3071/41) einen Erlaß herausgebracht, wonach die *Umstellung auf Normalschrift* schrittweise vorzunehmen ist. Er lautet: „Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei ist vorgesehen, zunächst dasjenige Schrifttum auf Normalschrift umzustellen, das unmittelbar auf das Ausland einwirken soll (periodische Druckschriften, Bücher). Die hierfür erforderlichen näheren Anweisungen trifft der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Da mit dieser Umstellung die verfügbaren Arbeitskräfte und Rohstoffe bis auf weiteres voll in Anspruch genommen sein werden, ersuche ich, von der Umstellung des Inland-schrifttums so lange Abstand zu nehmen, bis hierzu eine besondere Anweisung erfolgt. Jedoch ist, abgesehen von Druck-Erzeugnissen, die Umstellung auf Normalschrift durchzuführen, soweit das ohne zusätzliche Arbeitskräfte und zusätzliche Rohstoffe möglich ist. Die Neuerstellung von Schildern und Aufschriften hat in jedem Falle in